



Waldbrandschutzverordnung

Auf Grund des § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 102/2015, wird verordnet:

§ 1 – Schutzmaßnahmen

- In den Waldgebieten aller Gemeinden des Bezirkes Kirchdorf sowie in deren Gefährdungsbereichen ist jedes Anzünden von Feuer und das Rauchen verboten.
- Ein Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen

§ 2 – Bekanntmachung dieses Verbots

Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer dürfen dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich machen (§41 Abs.3 Forstgesetz 1975)

§ 3 – Strafbestimmungen

Übertretungen des §1 werden nach §174 Abs. 1 lit a Z 17 Forstgesetz 1975 mit Geldstrafe bis zu 7.270,00 Euro oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen bestraft. Bei Vorliegen besonders erschwerender Umstände können die beiden Strafen nebeneinander verhängt werden.

Wasserbezug/Poolbefüllung

Wir ersuchen all jene Personen, die Ihre Schwimmbecken über die Ortswasserleitung mit Wasser befüllen, verlässlich mit dem Wasserwart der Gemeinde Franz Pramhas 0664/4993408, den Termin für die Poolbefüllung abzusprechen. Dies vor allem deshalb, damit keine Engpässe bei der Wasserversorgung entstehen.

Bitte sorgsam mit dem Trinkwasser umgehen. Auf Tätigkeiten wie Autowaschen, Bewässern von Rasenflächen, Nachfüllen von Schwimmbecken etc. bei Trockenheit verzichten. Sollten Sie eine größere Wassermenge benötigen, bitte vorher verlässlich mit unserm Wasserwart Franz Pramhas Kontakt aufnehmen.

Hundehaltung Allgemeine Bestimmung nach dem OÖ Hundehaltegesetz

- Personen, die einen über zwölf Wochen alten Hund halten, müssen diesen in der Hauptwohnsitzgemeinde binnen drei Tagen anmelden. Der Meldung sind ein Sachkundenachweis und ein Nachweis der Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 725.000 Euro anzuschließen.
- Ebenfalls muss jede Änderung (Abmeldung, Wohnsitzwechsel, ...) der Hundehaltung innerhalb einer Woche am Gemeindeamt gemeldet werden.
- Jeder Hund ist dauerhaft mit einer amtlichen Hundemarke zu kennzeichnen. Diese erhalten Sie um 2 Euro bei der Anmeldung am Gemeindeamt. Seit 2010 muss jeder Hund zusätzlich zu dieser Marke verpflichtend einen Mikrochip tragen, der in der Heimtierdatenbank registriert ist. Die Hundeabgabe beträgt in Steinbach aktuell 20 Euro pro Hund
- Jeder Hundehalter ist verpflichtet, die Exkremente des Hundes unverzüglich zu beseitigen.
- An öffentlichen Orten im Ortsgebiet und bei Ansammlungen von mehreren Menschen besteht Leinen- oder Maulkorbpflicht. Jeder Hund ist so zu beaufsichtigen, zu verwahren oder zu führen, dass weder Menschen noch Tiere durch den Hund gefährdet werden.

Der Hundehalter ist zu jeder Zeit und überall für das Verhalten seines Hundes verantwortlich.

Bauvorhaben und Baufertigstellungen - Meldepflicht

Bitte beachten Sie, dass ausnahmslos alle Bauvorhaben immer vor Beginn der Bautätigkeiten beim Bauamt der Gemeinde zu melden sind. Erst nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen und der Baubewilligung darf mit einem Bau begonnen werden.

Die Fertigstellungsmeldung ist ebenso eine Pflicht des Bauwerbers! Konsenslose Bauausführungen und fehlende Baufertigstellungsmeldungen stellen Verwaltungsübertretungen dar und werden von der Bezirksverwaltungsbehörde geahndet. Wir ersuchen um rechtzeitige Übermittlung der Meldungen. Anzeigeformulare liegen am Gemeindeamt auf bzw. sind auf der Homepage <http://www.steinbach-ziehberg.at/Buergerservice/Formulare> zu finden.

Information aus dem Kulturausschuss

Im Jahr 2016 wurde im Gemeinderat die Erstellung eines Heimatbuches- Chronik über die Gemeinde Steinbach am Ziehberg beschlossen.

Darauffolgend wurde heuer im April 2017 eine Arbeitsgruppe aus verschiedenen Personen und der Leitung von Kulturausschuss-Obmann Hubert Huemerlehner gegründet. Diese Arbeitsgruppe sucht noch weitere engagierte Mitarbeiter um planmäßig bei der Erstellung dieses Buches voranzukommen.

Bei Interesse einer aktiven Mitarbeit, Mitarbeit in verschiedenster Form bzw. für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Hubert Huemerlehner: hubert.huemerlehner@gmx.at oder 0664/1847045

Impressum: Medieninhaber, Hersteller, Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:
Gemeindeamt Steinbach am Ziehberg 4562 Steinbach am Ziehberg, Steinbach 4
Tel. 07582/7255, Fax 07582/7255-25
Email: gemeinde@steinbach-ziehberg.ooe.gv.at Homepage: www.steinbach-ziehberg.at
Erscheinungsort/Verlagspostamt 4562 Steinbach am Ziehberg